



Vereinsstatuten

Statuten (revidiert 30. November 2015)

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Netzwerk Schlüsselsituationen Soziale Arbeit besteht ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Der Zweck des Vereins:

- Der Verein hat zum Zweck, Reflexion und Diskurs über Schlüsselsituationen der Sozialen Arbeit zu fördern.
- Der Verein betreibt zu diesem Zweck eine virtuelle Plattform und unterstützt das Netzwerk in seinen Bestrebungen.

Art. 3

Der Sitz des Vereins befindet sich in Basel, Schweiz. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung;
- der Vorstand .

Art. 5

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen und aus kostendeckenden Einnahmen aus den Vereinsaktivitäten.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.



Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mitgliedschaft

Art. 6

Abs. 1

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die sich für die in Art. 2 genannten Vereinszwecke einsetzen.

Abs. 2

Beitrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Abs. 3

Die Mitgliedschaft erlischt durch

a) Austritt. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

b) Ausschluss aus «wichtigen Gründen», insbesondere das wiederholte Nichtbezahlen der Mitgliederbeiträge (während zwei Jahren).

Verantwortlich für den Ausschluss ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Art. 7

Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern, welche aus natürlichen und juristischen Personen bestehen.

Generalversammlung

Art. 8

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 9

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;



- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags für Einzel- und Kollektivmitglieder.

Art. 10

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 12

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfachem Mehr der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Art. 13

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 14

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Vorschlag auf die Tagesordnung der (ordentlichen oder ausserordentlichen) Generalversammlung aufnehmen.

Art. 15

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Vorstand

Art. 16

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.



Art. 17

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die jeweils für zwei Jahre von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 18

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Revisionsstelle

Art. 19

Der Verein verzichtet gemäss Art. 69b ZGB auf eine Revisionsstelle.

Auflösung

Art. 20

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf eine steuerbefreite Organisation mit ähnlichen Zwecken über. Ein Rückfall an die Mitglieder oder diesen nahe stehenden Personen ist ausgeschlossen.